

GEMEINDE SILS IM DOMLESCHG



**FEUERWEHRGESETZ**

# Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben	3
II.	Feuerwehrplicht	3
III.	Organisation	4
IV.	Alarmierung/Ernsteinsatz	5
V.	Übungsdienst	6
VI.	Finanzierung	6
VII.	Strafbestimmungen	6
VIII.	Rechtsmittel	7
X.	Schlussbestimmungen	7

# FEUERWEHRGESETZ

## Feuerwehrgesetz

Gestützt auf Art. 26 Abs. 3 des Gesetzes über den vorbeugenden Brandschutz und die Feuerwehr im Kanton Graubünden (BR 840.100; Brandschutzgesetz) und Art. 3 der Gemeindeverfassung

Von der Gemeindeversammlung erlassen am . . .

---

## I. Allgemeine Bestimmungen/Aufgaben

### Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben und Organisation der Feuerwehr der Gemeinde Sils im Domleschg soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit kantonaler Organe fallen.

Zweck

### Art. 2

<sup>1</sup>Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie leistet unverzüglich Hilfe, insbesondere bei:

Feuerwehr  
1. Aufgaben

- a) Bränden und Explosionen
- b) Naturereignissen
- c) Suche und Rettung von Menschen und Tieren
- d) Ereignissen, welche die Umwelt schädigen oder gefährden
- e) Einsätzen im Sinne des Bevölkerungsschutzes

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann die Angehörigen der Feuerwehr zu weiteren Dienstleistungen und Einsätzen neben der allgemeinen Schadenwehr gegen Entschädigung beiziehen, wenn:

- a) Fachwissen und Ausrüstung der Feuerwehr erforderlich sind
- b) die Einsätze sich mit ihrer Hauptaufgabe vereinbaren lassen und
- c) die Einsatzbereitschaft ununterbrochen sichergestellt ist

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann im Einverständnis mit der Gebäudeversicherung Aufgaben im Feuerwehrwesen in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden erfüllen.

## II. Feuerwehrpflicht

### Art. 3

<sup>1</sup>Feuerwehrpflichtig sind Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Sils im Domleschg.

2. Pflicht

<sup>2</sup>Die Feuerwehrpflicht beginnt am Anfang des Jahres, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet am Schluss des Jahres der Erfüllung des 47. Altersjahres. Der Gemeindevorstand kann das Eintrittsalter auf das 19. Altersjahr senken und das Schlussalter nach oben bis zum erfüllten 55. Altersjahr ausdehnen, wenn der Sollbestand mit der vorgesehenen Dienstdauer nicht erreicht wird.

<sup>3</sup>Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder die Bezahlung der Ersatzabgabe erfüllt. Niemand hat Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden.

<sup>4</sup>Die Feuerwehrkommission entscheidet auf Vorschlag des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin, wer die Kriterien für den aktiven Feuerwehrdienst erfüllt. Dabei wird nach folgenden Eignungskriterien beurteilt:

- a) Persönliche Eignung
- b) Erreichbarkeit
- c) Bedarf bezüglich Soll-Bestand

<sup>5</sup>Der Feuerwehrkommandant beziehungsweise die Feuerwehrkommandantin kann zur Abklärung der Diensttauglichkeit jederzeit eine ärztliche Untersuchung anordnen.

#### Art. 4

3. Befreiung vom aktiven  
Feuerwehrdienst

<sup>1</sup>Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind
- b) Personen, die eine Invalidenrente oder eine Hilflosenentschädigung der Eidgenössischen Invalidenversicherung beziehen
- c) Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- d) Werdende oder stillende Mütter
- e) Personen, die einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr angehören

#### Art. 5

Befreiung von der Feuer-  
wehrepflicht

Von der Feuerwehrepflicht befreit sind:

- a) Mitglieder des Gemeindevorstandes
- b) Personen, die in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- c) Bei Ehepaaren ist nur eine Person feuerwehrepflichtig. Für das Ende der Feuerwehrepflicht ist das Alter des Hauptverdieners massgebend

<sup>2</sup>Der Gemeindevorstand kann in begründeten Fällen weitere Personengruppen vom aktiven Feuerwehrdienst befreien.

#### Art. 6

Vorzeitige Entlassung

Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, das eine zukünftige Leistung vom aktiven Feuerwehrdienst nicht mehr zulässt, endet der aktive Feuerwehrdienst.

### III. Organisation

#### Art. 7

Oberaufsicht

Der Gemeindevorstand übt die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in seinen Kompetenzbereich fällt. Sie können für den Betrieb eine Kommission einsetzen.

#### Art. 8

Gemeindevorstände

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 3
2. Wahl der Feuerwehrkommission
3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 4
4. Befreiung von der Feuerwehrepflicht gemäss Art. 5
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind
7. Er wählt die Feuerwehrkommandantin oder -kommandanten, sowie die Stellvertreterin oder den Stellvertreter

#### Art. 9

Die Feuerwehrkommission wird vom Gemeindevorstand gewählt.

Feuerwehrkommission

Ihr gehören an:

- Präsident - Zuständiges Gemeindevorstandsmitglied
- Mitglieder - Feuerwehrkommandantin oder -kommandant
- Vizekommandantin oder -kommandant
- Fourier
- Materialverantwortlicher

#### Art. 10

Der Feuerwehrkommission obliegen insbesondere:

Aufgaben und Zuständigkeit  
der Feuerwehrkommission

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr gemäss Vorgaben GVG
2. Wahl der Offiziere
3. Vorschläge zuhanden des Gemeinderates für die Wahl in die Feuerwehrkommission
4. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute
5. Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeindevorstandes
6. Dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 3'000.– pro Jahr
7. Disziplinarbussen gemäss Art. 18 bis CHF 500.–
8. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Feuerwehrkommandantin respektive des -kommandanten
9. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen
10. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr

#### Art. 11

<sup>1</sup>Die Angehörigen der Feuerwehr sind verpflichtet, den Aufgeboten Folge zu leisten.

Dienstplichten

<sup>2</sup>Sie haben die zugewiesenen Aufgaben zu übernehmen.

<sup>3</sup>Sie können zur Weiterbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

<sup>4</sup>Bei ungenügenden Dienstleistungen kann die Aktivdienst leistende Person zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

<sup>5</sup>Pro Jahr müssen 50% aller Übungen absolviert werden, ansonsten der Pflichtersatz erhoben wird.

#### Art. 12

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die in ihrer Feuerwehr Dienst leistenden Personen gegen die finanziellen Folgen von Unfällen und Krankheiten im Zusammenhang mit Feuerwehrdiensten in üblichem Umfang versichert sind und über die notwendigen Informationen verfügen.

Versicherung

### IV. Alarmierung/Ernsteinsatz

#### Art. 13

<sup>1</sup>Personen, die ein Feuer entdecken, sind gehalten, die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierung

<sup>2</sup>Die Alarmierung der Angehörigen der Feuerwehr erfolgt über das Alarmierungssystem der Gebäudeversicherung Graubünden. Die Gemeinde stellt die allenfalls notwendigen Endgeräte zur Verfügung.

Gemeindepersonal  
Art. 14  
Das Gemeindepersonal, wie Brunnen- oder Werkmeister stehen der Einsatzleitung nach Bedarf zu Verfügung.

## V. Übungsdienst

Übungsdienst  
Art. 15  
Jede aktiven Dienst leistende Person erhält zu Beginn des Feuerwehrjahres einen Übungsplan. Der Übungsplan gilt als Aufgebot. Verschiebungen werden im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mitgeteilt.

Zutrittsrecht  
Art. 16  
<sup>1</sup>Die Hausbewohner beziehungsweise -eigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr Zutritt bis 21.30 Uhr zu gewähren.  
<sup>2</sup>Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer beziehungsweise Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

## VI. Finanzierung

Ersatzabgabe  
Art. 17  
<sup>1</sup>Feuerwehrpflichtige, die nicht nach Art. 4 von der Pflicht befreit werden, haben eine jährliche Feuerwehrrersatzabgabe zu entrichten.  
<sup>2</sup>Wer in einem Jahr nicht mindestens die Hälfte der ordentlichen Übungen besucht, hat zu den Bussen ebenfalls den Pflichtersatz zu entrichten.  
<sup>3</sup>Die Feuerwehrrersatzabgabe beträgt im Minimum CHF 50.– für Lehrlinge und Studenten und im Maximum CHF 500.– für Erwerbstätige und Ausländer mit Jahresbewilligung. Der Gemeindevorstand legt die Feuerwehrrersatzabgabe fest.

## VII. Strafbestimmungen

Bussen  
Art. 18  
<sup>1</sup>Angehörige der Feuerwehr, welche Vorschriften der Feuerwehrgesetzgebung oder Befehlen der Vorgesetzten zuwiderhandeln, können mit einer Busse bis Fr. 500.- bestraft werden.

Ausschluss  
Art. 19  
Bei schweren oder wiederholten Verstössen gegen die Feuerwehrgesetzgebung oder gegen Befehle der Vorgesetzten kann neben der Busse auch der Ausschluss aus der Feuer-

wehr verfügt werden. Über den Ausschluss entscheidet die Feuerwehrkommission auf Antrag des Kommandos.

## VIII. Rechtsmittel

Art. 20

<sup>1</sup>Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten beziehungsweise der Feuerwehrkommandantin kann innert 30 Tagen nach Mitteilung bei der Feuerwehrkommission Einsprache erhoben werden.

Instanzen

<sup>2</sup>Gegen Entscheide der Feuerwehrkommission kann innert 30 Tagen beim Gemeindevorstand Einsprache erhoben werden.

<sup>3</sup>Entscheide des Gemeindevorstandes können innert 30 Tagen an das Verwaltungsgericht weiter gezogen werden.

## X. Schlussbestimmungen

Art. 21

Der Gemeindevorstand Sils im Domleschg erlässt die für den Vollzug dieses Gesetzes notwendigen Reglemente.

Vollzug

Art. 22

Die Feuerwehrverordnung vom 1. Januar 2018 wird hiermit aufgehoben.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 23

Dieses Feuerwehrgesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeganzlist:

Mario Kunz

Gianin Müller

Von der Gebäudeversicherung Graubünden mit Verfügung vom ..... genehmigt.

Chur,

**Gebäudeversicherung**

**Graubünden**

Der Direktor

Der Feuerwehrinspektor

Markus Feltscher

Hansueli Roth